

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und Datenaustausch

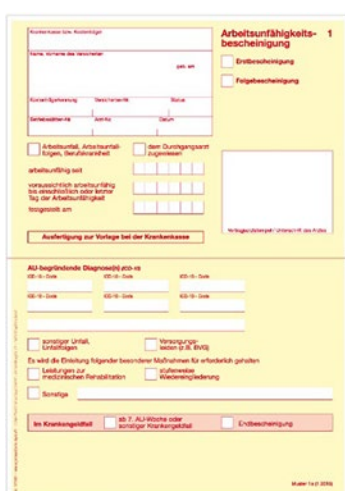
Zeitplan der Einführung

Jährlich werden mehr als 77 Millionen Arbeitsunfähigkeiten (AU) in Deutschland festgestellt und mittels Papier-Vordruck in dreifacher Ausführung von Ärzten und Zahnärzten bescheinigt. Eine Digitalisierung dieses Verfahrens wurde lange diskutiert und wird nun schrittweise bis voraussichtlich 1. Januar 2023 umgesetzt.

Im Terminservice- und Versorgungsgesetz wurde bestimmt, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von Vertragsärzten und -zahnärzten an die Krankenkassen digital übermittelt werden.

Der „gelbe Schein“ als Ausfertigung für die Krankenkasse entfällt deshalb und muss von den Versicherten nicht mehr selbst an ihre Kasse geschickt werden, sobald der Arzt oder Zahnarzt die AU-Daten elektronisch an die Krankenkasse übermittelt. Da die Umstellung auf das eAU-Verfahren in den Praxen bislang flächendeckend nicht möglich ist, stellen die Ärzte, wenn sie nicht über die notwendige technische Ausstattung verfügen, bis auf weiteres die bisherige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit den bekannten Durchschlägen („gelber Schein“) aus.

Vordruck AU-Bescheinigung




→ Zur Vorlage beim Arbeitgeber, entfällt ab 1. Januar 2023; bis dahin unterschriebener Papierausdruck oder „gelber Schein“ bei Übergangsregelung



→ Für die Krankenkasse, sollte seit 1. Oktober 2021 entfallen, wird aber zunächst weiter ausgestellt bis der jeweilige Arzt oder Zahnarzt technisch in der Lage ist, die AU-Daten elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln

Papierausdruck
für Versicherte bleibt

Zeitplan

Seit 1. Oktober 2021

Krankenkassen erhalten

- Digitale Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von den Vertragsärzten
- Zeiten eines stationären Aufenthalts von den Krankenhäusern
- AU-Bescheinigungen im alten Verfahren von den Versicherten bis Ärzte technisch zur Übermittlung der AU-Daten an die Krankenkasse in der Lage sind

Seit 1. Januar 2022

Start des Pilotverfahrens:

- Krankenkassen stellen die Daten zum Abruf für den Arbeitgeber bereit
- Arbeitsunfähigkeitsdaten
- voraussichtliche Dauer und Ende von stationärem Krankenhausaufenthalt
- Arbeitsunfall und Berufskrankheit

Ab 1. Januar 2023

Obligatorischer Start des Verfahrens

Mit dem Dritten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie und dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Arbeitgeber bei den Krankenkassen geschaffen. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen und im März 2022 mit dem Gesetz zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen wurde der Start des Verfahrens sowie der Pilotierung verschoben.

Pilotierungen sind nunmehr ab dem 1. Januar 2022 möglich und der obligatorische Start des Verfahrens erfolgt am 1. Januar 2023.

Die Ausfertigung für den Arbeitgeber in Form eines unterschriebenen Papierausdrucks bleibt bis 31. Dezember 2022 noch bestehen und muss vom Arbeitnehmer vorgelegt werden. Der Versicherte erhält weiterhin einen Ausdruck der AU-Daten vom Arzt.

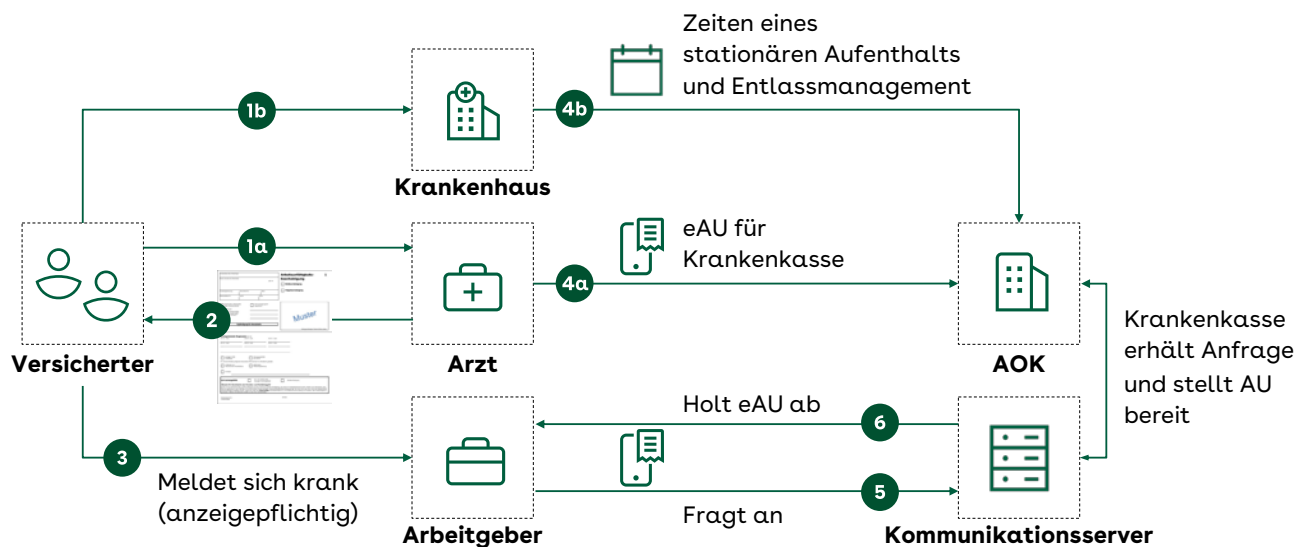
Ärzte und Krankenhäuser übermitteln die eAU

Neben den Vertragsärzten und -zahnärzten übermitteln auch die Krankenhäuser die Zeiten eines stationären Aufenthalts im Rahmen der eAU an die Krankenkassen. Für diese Behandlungen wurde dem Arbeitnehmer bisher im Bedarfsfall eine sogenannte „Liegebescheinigung“ durch das Krankenhaus ausgestellt. Reha-Zeiten werden (noch) nicht elektronisch bereitgestellt.

Die eAU beinhaltet auch die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht oder ob eine Berufskrankheit vorliegt.

Die Arbeitgeber können ab 1. Januar 2022 durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung im Rahmen eines Pilotverfahrens über ihr systemgeprüftes Programm den Abruf der eAU-Daten vornehmen. Ihre AOK stellt Ihnen bereits jetzt die bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeiten zum Abruf bereit. Wir empfehlen Ihnen, die künftigen betrieblichen Abläufe und die Details in Ihrem Abrechnungsprogramm zeitnah zu klären.

Zusammenspiel zwischen Arbeitnehmer, Arzt, Krankenhaus, Arbeitgeber und Krankenkasse ab 1. Januar 2023:



Vorteile des digitalen Verfahrens

Das verpflichtende elektronische Verfahren ab 1. Januar 2023 bietet Arbeitgebern und Krankenkassen viele Vorteile:

- Die eAU kann sicherer und schneller an den Arbeitgeber und die Krankenkasse zugestellt werden.
- Das Verfahren zur Übermittlung der eAU entbindet die Versicherten von der Zustellpflicht an den Arbeitgeber sowie die Krankenkasse.
- Die eAU beseitigt Medienbrüche und reduziert die Erstellungs- und Übermittlungskosten.
- Die eAU sorgt für die lückenlose Dokumentation bei den Krankenkassen und sichert damit die schnelle Zahlung von Krankengeld und die reibungslose Abwicklung des Umlageverfahrens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz.

Ablauf ab 1. Januar 2023

- 1a** Versicherter geht zum Arzt/Zahnarzt und Arzt/Zahnarzt stellt Arbeitsunfähigkeit fest oder
- 1b** Versicherter wird stationär im Krankenhaus aufgenommen
- 2** Arzt/Zahnarzt stellt Ausdruck der eAU-Daten für Versicherten bereit
- 3** Versicherter meldet sich unverzüglich beim Arbeitgeber arbeitsunfähig
- 4a** Arzt/Zahnarzt übermittelt eAU spätestens am Ende des Tages an die Krankenkasse oder
- 4b** Krankenhaus übermittelt Zeit des stationären Aufenthalts an die Krankenkasse
- 5** Arbeitgeber/Steuerberater fragt eAU über GKV-Kommunikationsserver bei Krankenkasse an
- 6** Krankenkasse stellt eAU auf GKV-Kommunikationsserver zur Abholung bereit und Arbeitgeber/Steuerberater holt diese ab

Abruf der AU durch den Arbeitgeber

Nur der berechnigte Arbeitgeber darf abrufen!

Berechtigung liegt vor, sofern

- für den angefragten Zeitraum ein **Beschäftigungsverhältnis** des Arbeitnehmers bei dem anfragenden Arbeitgeber bestand und
- der **Arbeitnehmer** dem Arbeitgeber die abzurufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer **vorab mitgeteilt** hat



Hinweis

Abruf der eAU über den GKV-KomServer ist nur dann sinnvoll, wenn der **Arbeitnehmer** zu diesem Zeitpunkt bereits **verpflichtet** ist, eine Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt feststellen zu lassen, und daher diese bereits der Krankenkasse vom Arzt übermittelt werden konnte



4

Der Abruf der eAU ist durch den Arbeitgeber oder Steuerberater möglich über:

- ein systemgeprüftes Programm
- eine systemgeprüfte Ausfüllhilfe (zum Beispiel sv.net)
- ein systemuntersuchtes Zeiterfassungssystem

Bei jeder Anfrage prüft die Krankenkasse zuerst die Zuständigkeit. Falls die Krankenkasse nicht zuständig ist, da zum Beispiel der Arbeitnehmer nicht bei ihr versichert ist, erstellt sie eine Rückmeldung mit Kennzeichen „1“.

Die Krankenkassen stellen die eAU-Daten spätestens am auf die Anfrage folgenden Werktag zum Abruf bereit; anders als normalerweise gelten Samstage nicht als Werktag.

Um die Statusanfragen im eAU-Verfahren über den GKV-Kommunikationsserver zu optimieren, wird eine neue Verfahrenskennung „EAS“ für die technische eAU-Anfrage eingeführt. Mit der technischen Verfahrenskennung „EAS“ hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, alle Rückmeldungen im eAU-Verfahren abzurufen.

Abruf durch den Arbeitgeber

Nur ein berechtigter Arbeitgeber darf eAU-Daten abrufen. Dazu muss für den angefragten Zeitraum ein Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers bei dem anfragenden Arbeitgeber bestehen. Außerdem muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die abzu-

rufende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorab mitgeteilt haben. (Folie 4)

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei einer Dauer von länger als drei Kalendertagen. In vielen Fällen wird die tatsächliche ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers deshalb erst am vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit erfolgen. Unter Beachtung der zeitversetzten Übermittlung vom Arzt an die Krankenkasse spätestens am Ende des Tages ist eine Abfrage der eAU-Daten frühestens einen Kalendertag nach der ärztlichen Feststellung sinnvoll – also am fünften Kalendertag der gemeldeten Arbeitsunfähigkeit.

Bei Verpflichtung zur Vorlage der AU-Bescheinigung ab dem ersten Tag ist die Abfrage der eAU-Daten ebenfalls frühestens einen Kalendertag nach der verpflichtenden ärztlichen Feststellung sinnvoll – also am zweiten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Folgekrankschreibungen

Wenn die Arbeitsunfähigkeit weiter fortbesteht, kommt es in den meisten Fällen am letzten Tag beziehungsweise am auf das bisher festgestellte Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Werktag zur ärztlichen Feststellung der weiteren Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers. Hier ist eine Abfrage der eAU frühestens einen Kalendertag nach dem bisherigen Ende der Arbeitsunfähigkeit sinnvoll.

Anfragen nicht zu früh stellen

Verfrühte Anfragen durch den Arbeitgeber können zur Folge haben, dass die Krankenkasse das Kennzei-

Abruf der AU durch den Arbeitgeber

Abruf bei Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit (AU) und Vorlagepflicht nach drei Kalendertagen

- Gesetzliche Verpflichtung der **Feststellung** der AU bei einer Dauer **länger als drei Kalendertage**
- Weiterhin **unverzügliche** Anzeige der AU durch Arbeitnehmer beim Arbeitgeber
- Tatsächliche ärztliche Feststellung der AU des Arbeitnehmers am 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit
- Zeitversetzte Übermittlung vom Arzt an die Krankenkasse; Abfrage frühestens einen Kalendertag nach der ärztlichen Feststellung sinnvoll



Merke

Abfrage frühestens **ab dem 5. Kalendertag** der dem Arbeitgeber durch den Arbeitnehmer gemeldeten AU



5

chen „4 = eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“ meldet. Das stellt lediglich eine Zwischennachricht für den Arbeitgeber dar. Sofern die Krankenkasse innerhalb eines Zeitraums von 14 Kalendertagen über eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit oder einen stationären Krankenhausaufenthalt Kenntnis erlangt, stellt die Krankenkasse die aktualisierten Daten in einem neuen Datensatz für den Arbeitgeber bereit. (Folie 5)

Für den Arbeitgeber bedeutet eine fehlende Übermittlung eines neuen Datensatzes durch die Krankenkasse, dass weiterhin kein Nachweis vorliegt. Wenn innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Erstanfrage des Arbeitgebers kein Eingang eines Nachweises bei der Krankenkasse erfolgt, jedoch weiterhin eine Klärung des Sachverhaltes erforderlich erscheint, kann der Zeitraum durch den Arbeitgeber neu angefordert werden.

Bezug von Krankengeld

Hinweis: Bei Bezug von Krankengeld ist ein Abruf der eAU grundsätzlich nicht erforderlich, weil kein Entgeltfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber mehr besteht. Ist das weitere Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitgeber erforderlich, kann das Ende der Entgeltersatzleistung im Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (DTA EEL) mit dem Abgabegrund „42 = Anforderung Ende Entgeltersatzleistung“ beim Sozialversicherungsträger angefragt werden.

Der Arbeitgeber steuert das Verfahren durch die Angabe im Feld „AU_ab_AG“. Hier wird der Beginn des Zeitraums angegeben, auf den sich die Anfrage des Arbeitgebers bezieht:

- bei neuer Erkrankung der erste Tag der Arbeitsunfähigkeit,
- bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit im Anschluss an das Ende einer Krankmeldung der erste Tag nach dem Ende der bisher vorliegenden bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

Der Zeitpunkt für die Prüfung, welche Arbeitsunfähigkeitsmeldungen maßgebend sind, wird also nicht durch den Versand der Anforderung festgelegt.

Beispiel

Der Fall: Der Arzt bescheinigt dem Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit vom 26. April bis 30. April 2022. Am 28. April 2022 kommt es zur Krankenhausaufnahme. Der Arbeitnehmer hat seinen Arbeitgeber unverzüglich über seine Arbeitsunfähigkeit informiert. Deshalb fragt der Arbeitgeber bei der AOK die eAU mit Beginn 26. April 2022 ab.

Die Lösung: Die AOK stellt die AU-Zeit vom 26. April bis 30. April 2022 zum Abruf bereit. Der stationäre Aufenthalt ab 28. April wird erst bei der nächsten Anforderung durch den Arbeitgeber (Abfrage mit dem Tag nach dem bisherigen Ende der AU, dem 1. Mai 2022) übermittelt.

Erfolgt die Anfrage des Arbeitgebers im Feld „AU_ab_AG“ mit einem Beginn der AU nach dem Beginn bei der Krankenkasse, weil etwa am ersten Tag der AU noch gearbeitet wurde, wird durch die Krankenkasse die AU zurückgemeldet, in deren Verlauf das gemeldete „AU_ab_AG“-Datum fällt.



Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit beim Arbeitgeber vor dem Beginn bei der Krankenkasse, weil beispielsweise die Arbeitsunfähigkeit erst ab dem vierten Tag attestiert wurde, prüft die Krankenkasse, ob der Beginn des vom Arbeitgeber angefragten Arbeitsunfähigkeitszeitraums (Feld „AU_ab_AG“) maximal fünf Kalendertage vor dem Beginn eines Arbeitsunfähigkeitszeitraums oder eines stationären Krankenhausaufenthalts bei der Krankenkasse liegt. Ist dies der Fall, übermittelt die Krankenkasse diesen Arbeitsunfähigkeitszeitraum beziehungsweise den Zeitraum eines stationären Krankenhausaufenthalts.

Das eAU-Verfahren ist bei privat Krankenversicherten, Krankschreibungen von Privatärzten und bei Erkrankung im Ausland nicht vorgesehen.

Anrechenbare Vorerkrankungen

Zur Klärung der anrechenbaren Vorerkrankungen muss der Arbeitgeber weiterhin aktiv im EEL-Verfahren bei der Krankenkasse anfragen. Als Voraussetzung für die Anfrage gilt, dass die aktuelle AU-Bescheinigung vorliegen muss. Außerdem muss mindestens eine bescheinigte potenzielle Vorerkrankung in den letzten sechs Monaten vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit vorhanden sein. Die kumulierten Zeiten aller potenziellen Vorerkrankungen müssen inklusive der aktuellen Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage betragen. (Folie 8)

eAU und Entgeltfortzahlung

Vorerkrankungen

Weiterhin

- Aktive (elektronische) Anfrage durch Arbeitgeber
- Mindestens 30 Tage kumulierte AU-Zeiten und eine Vorerkrankung vorhanden
- Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (EEL)

Neu ab 1.1.2023

- Alle für die aktuelle AU relevanten Vorerkrankungszeiten werden bereitgestellt
- Relevant sind AU-Zeiten der letzten 12 Monate unabhängig, ob anrechenbar oder nicht
- Automatische Information über das Ende der Entgeltersatzleistung



Merke

- Daten werden auf dem GKV-Kommunikationsserver bereitgestellt
- Regelmäßig Daten abholen

Herausforderungen für die Praxis

Herausforderungen mit Auswirkung auf innerbetriebliche Abläufe

- Keine eAU von Privatarzt und Arzt im Ausland
- Frühere Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers
- Vor Start des eAU-Verfahrens liegen nicht alle AU-Bescheinigungen bei der Krankenkasse vor
- AU-Daten bei Wechsel der Krankenkasse
- Für geringfügig Beschäftigte ist Anfrage an die Krankenkasse möglich

9

Online-Seminare



... gibt es hier als Video:
aok.de/fk > Medien
 und Seminare

Herausforderungen für die Praxis

Wenngleich das eAU-Verfahren viele Vorteile für alle Beteiligten bringt, sind einige Herausforderungen zu beachten: (Folie 9)

- So ist das eAU-Verfahren bei privat Krankenversicherten, Krankschreibungen von Privatärzten und bei Erkrankung im Ausland nicht vorgesehen.
- Nachdem bei den Krankenkassen nicht bekannt ist, wenn Arbeitnehmer die Arbeit früher als geplant wieder aufnehmen, weichen die AU-Daten zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse in diesen Fällen ab.
- Die eAU-Daten bei den Krankenkassen liegen frühestens ab 1. Oktober 2021 vor.
- Beim Krankenkassenwechsel ist die Informationsweitergabe zwischen den Krankenkassen erst ab 2023 geplant.

- Die Inhalte dieses Abschnitts werden jedoch zurzeit mit allen Verfahrensbeteiligten fachlich abgestimmt, sodass erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Konkretisierung erfolgt.
- Bei geringfügig Beschäftigten ist eine eAU-Anfrage an die Krankenkasse möglich. Der Arbeitgeber muss jedoch wissen, bei welcher Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt wird. Arbeitgeber sollten deshalb die Krankenkasse beim Minijobber erfragen und im Entgeltabrechnungsprogramm hinterlegen.

AOK-Tipp: Im Oktober 2021 wurde ein Online-Seminar zur eAU durchgeführt. In diesem wurden weitere Details erklärt. Die Aufzeichnung steht auf dem Fachportal zum kostenfreien Abruf bereit.
aok.de/fk/online-seminare-als-video

Ein weiteres Online-Seminar zum Thema eAU ist für den September 2022 geplant.

Impressum

Herausgeber:

AOK-Bundesverband,
Rosenthaler Straße 31,
10178 Berlin
aok.de/fk/eAU

Verlag und Redaktion:

CW Haarfeld GmbH,
Robert-Bosch-Straße 6,
50354 Hürth

Internet: cwh.de

Tel.: 0800 888-5440,

Fax: 0800 888-5445,

E-Mail: service@cwh.de

Fachredaktion:

Heike Bohn, Silke Siems

Alle Angaben ohne
Gewähr.

Stand: 27.Juni 2022